

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21./513

Sachbearbeitung:
Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

18. Juni 2007

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 3 / 2007

Leistungsentgelt nach § 18 TVöD Pauschale Ausschüttung/Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 9. Mai 2007 eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M beschlossen, mit der ein neuer § 9 a eingeführt wurde, der zum Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) Abweichungen vorsieht. Der LeistungsTV-Bund findet nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AR-M auf die Arbeitsverhältnisse der unter AR-M fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anwendung. Zur Einführung des Leistungsentgelts und der noch zur Beschlussfassung ausstehenden Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ergehen zu gegebener Zeit besondere Rundschreiben.

1 Vorbemerkung zum LeistungsTV-Bund

Dieses Rundschreiben beschränkt sich auf die durch § 9 a Abs. 2 der obigen Arbeitsrechtsregelung vorgesehene pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts ab dem Jahr 2007 ff., mit der die Bestimmungen des § 16 LeistungsTV-Bund (Einführungs- und Übergangsregelungen) vollständig ersetzt wurden. Dieser sieht für das Jahr 2007 eine pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts von 6 % des für den Monat März 2007 individuell zustehenden *Tabellenentgelts* im Monat Juli 2007 vor. Das danach verbleibende Entgeltvolumen für das Leistungsentgelt (1% der ständigen Monatsentgelte der Vorjahre) würde das Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt im folgenden Jahr erhöhen. Diese Regelung hätte für die Folgejahre solange fort gegolten, bis eine Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt zustande gekommen wäre.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007_03_leistungsentgelt.doc

2 Pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts nach § 9 a Abs. 2 AR-M

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat im Hinblick auf die erforderlichen Vorlaufzeiten zur Einführung des Leistungsentgelts und für Anstellungsträger, die mangels der rechtlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung nicht abschließen können, sowie aus Praktikabilitätsgründen im haushaltsrechtlichen Vollzug der Bestimmungen über die Ausschüttung des Leistungsentgelts die Regelung zur pauschalen Ausschüttung gegenüber dem § 16 LeistungsTV-Bund modifiziert. Im Ergebnis wird das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD im jeweiligen Kalenderjahr, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, ausgeschüttet.

2.1 Zahlungsweise und Bemessung des pauschalen Leistungsentgelts

Nach § 9 a Abs. 2 AR-M erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts in zwei Raten in den Monaten Juli und November. In den Folgejahren gilt diese Regelung auch dann, wenn keine Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. über die geplante Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zustande kommt.

Die erste Rate des pauschalen Leistungsentgelts beträgt 6% der durchschnittlichen individuellen ständigen Monatsentgelte der Monate Januar bis Juni 2007.

Beispiel: Das Arbeitsverhältnis begann am 1. März 2007. In den Monaten März bis Juni 2007 betragen die ständigen Monatsentgelte des Mitarbeiters 9.000 Euro (4 x 2.250 Euro). Im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 2007 (1. Bemessungszeitraum) sind das 1.500 Euro monatlich. Das im Juli 2007 zur Auszahlung kommende pauschale Leistungsentgelt beträgt 90 Euro.

Die zweite Rate des pauschalen Leistungsentgelts beträgt 6% der durchschnittlichen individuellen ständigen Monatsentgelte der Monate Juli bis Oktober 2007.

Beispiel: Der Mitarbeiter in obigem Beispiel erzielt in den Monaten Juli bis Oktober 2007 ebenfalls 9.000 Euro (4 x 2.250 Euro). Im Durchschnitt der Monate Juli bis Oktober 2007 (2. Bemessungszeitraum) sind das 2.250 Euro monatlich. Das im November 2007 zur Auszahlung kommende pauschale Leistungsentgelt beträgt 135 Euro.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Juli bzw. im November wegen Beendigung Ihrer Arbeitsverhältnisse kein Entgelt beziehen, haben keinen Anspruch auf pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts.

2.2 Begriff der ständigen Monatsentgelte und Gesamtvolumen nach § 18 Bund TVöD

Der Begriff ständige Monatsentgelte in obiger Vorschrift geht zurück auf den in § 18 TVöD verwendeten Begriff. Die Tarifvertragsparteien haben in einer entsprechenden Protokollerklärung zu § 18 TVöD diesen konkretisiert. Im Anhang zu diesem Rundschreiben geben wir ergänzende Hinweise, welche Entgelte bzw. welche Entgelte nicht unter den Begriff „ständige Monatsentgelte“ fallen.

Aufgrund der in § 9 a AR-M getroffenen Regelung, mit der die pauschale Ausschüttung gemessen an den ständigen Monatsentgelten und nicht nach dem Tabellenentgelt erfolgt, ist es nicht erforderlich, das nach § 18 Bund TVöD für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen zu ermitteln und für seine Verwendung ggf. Rückstellungen zu bilden.

2.3 Erhöhung des pauschalen Leistungsentgelts in den Folgejahren

Des Weiteren wurde in § 9 a AR-M geregelt, dass bei einem pauschalen Leistungsentgelt in den Folgejahren sich der Vomhundertsatz der pauschalen Ausschüttung entsprechend dem Vomhundertsatz des nach § 18 Abs. 2 TVöD zu bildenden Gesamtvolumens erhöht. Erzielen beispielsweise die Tarifvertragsparteien eine Einigung über die Erhöhung des Gesamtvolumens auf 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte, so erhöhen sich die Vomhundertsätze der pauschalen Ausschüttung für die zwei Raten nach § 9 a AR-M auf jeweils 12 %.

2.4 Verhältnis pauschales Leistungsentgelt zu Dienstvereinbarungen nach LeistungsTV-Bund u.a.

Sobald eine Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt nach dem LeistungsTV-Bund bzw. eine Dienstvereinbarung nach der geplanten Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ab dem Jahr 2008 abgeschlossen wird, ist eine pauschale Ausschüttung nicht mehr möglich. In diesen Fällen ist das für die Maßnahmen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 2 TVöD zu ermitteln. Hierbei sind die nach Anhang zu diesem Schreiben zählenden ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der unter die AR-M fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgeblich. Im Hinblick auf den auf das Kalenderjahr bezogenen Zeitraum für die pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts und den bei einem Verfahrenswechsel entstehenden Verwaltungsaufwand ist es geboten, zum Abschluss kommende Dienstvereinbarungen allein mit Jahresbeginn in Kraft treten zu lassen.

2.5 Pauschales Leistungsentgelt an Aushilfen

Das pauschale Leistungsentgelt erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, demnach auch die geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Ausgenommen sind lediglich kurzfristige Aushilfsbeschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. m TVöD), die nach der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt vergütet werden.

3 Verfahren der ZGAST

Die ZGAST wird das individuelle pauschale Leistungsentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf unsere Anweisung hin entsprechend diesem Rundschreiben berechnen und in den Zahlungsmonaten zur Auszahlung bringen. Die Zahlung erfolgt für Beschäftigte in den Tarifwerken 074, 077 und 085. Die pauschale Ausschüttung in den Folgejahren ab 2008 wird die ZGAST ebenfalls bis auf weiteres nach dem oben beschriebenen Verfahren vornehmen, solange der Anstellungsträger nicht durch besondere Anweisung der ZGAST die Einstellung der Zahlung wegen Zustandekommens einer Dienstvereinbarung nach Nr. 2.4 dieses Schreibens anordnet. Wir bitten darauf zu achten, dass die zustande gekommenen Dienstvereinbarungen der ZGAST zeitnah (mindestens 3 Monate Vorlaufzeit zum Zahlungstermin) vorgelegt werden, damit die Abrechnungsmethodik eingerichtet werden kann. Es empfiehlt sich, die vorgesehene Abrechnungsmethodik auch im Vorfeld mit der ZGAST zu klären, um eventuell entstehende Verwaltungsabläufe und –aufwände beurteilen zu können.

Wir werden außerdem zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts ein Schreiben der Gehaltsmitteilung zur Juliabrechnung beiküvertieren. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass im Monat Juli 2007 auch die letzte Rate der Einmalzahlung (150 Euro bei Vollbeschäftigung) nach dem Tarifvertrag über die Einmalzahlung für den Bereich des Bundes zur Auszahlung gelangt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

Anlage: Arbeitsrechtsregelung vom 9. 5. 2007

Anhang zum Schreiben

Ergänzende Hinweise über die unter den Begriff „ständige Monatsentgelte“ fallenden bzw. nicht fallenden Entgelte

A. Als ständige Monatsentgelte sind bei der Bemessung des pauschalen Leistungsentgelts folgende Entgeltbestandteile, die in den maßgeblichen Kalendermonaten ausgezahlt worden sind, einzubeziehen:

- Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge)
- in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen, insbesondere
 - ständige Wechselschicht und Schichtzulagen
 - Zulagen wegen vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten
 - Funktionszulagen (z. B. Techniker-, Meister-, Programmierer- oder Pflegezulagen)
 - Zulagen für nichtärztliches Personal gem. § 52 Abs. 2 und 3 BT-K
 - Besitzstandszulagen nach TVÜ-Bund (z. B. kinderbezogene Entgeltbestandteile gem. § 11 TVÜ-Bund, Vergütungsgruppenzulagen gem. § 9 TVÜ-Bund)
- monatlich pauschaliert gezahlte Zuschläge, insbesondere
 - Erschwerniszuschlagspauschalen
 - Überstundenpauschalen,
 - pauschalierte Zeitzuschläge
 - Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstpauschalen (Nicht zu berücksichtigen sind die gem. § 8 Abs. 3 TVöD entsprechend den tatsächlich geleisteten Rufbereitschaftsdiensten „spitz“ abgerechneten täglichen Pauschalen.)
- Entgelt im Krankheitsfall (§ 22 TVöD) einschließlich Krankengeldzuschuss (In die Berechnung sind die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die als Durchschnitt nach § 21 gezahlt werden, einzubeziehen.)
- Entgelt bei Urlaub (In die Berechnung sind die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die als Durchschnitt nach § 21 gezahlt werden, einzubeziehen.)
- die vermögenswirksamen Leistungen (§ 23 Abs. 1 TVöD).

B. Nicht bei der Bemessung des pauschalen Leistungsentgelts zu berücksichtigen sind:

- Abfindungen
- Aufwandsentschädigungen
- Auslandsdienstbezüge einschließlich Kaufkraftausgleiche und Auslandsverwendungszuschläge
- Einmalzahlungen, insbesondere
 - Einmalzahlung gem. Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 des Bundes
 - Urlaubsabgeltung
 - Jubiläumsgeld gem. § 23 Abs. 2 TVöD
 - Sterbegeld gem. § 23 Abs. 3 TVöD
- Jahressonderzahlungen gem. § 20 TVöD
- Leistungsentgelte gem. § 18 TVöD
- Strukturausgleiche gem. § 12 TVÜ-Bund
- nach der tatsächlichen Arbeitsleistung „spitz“ abgerechnete unständige Entgeltbestandteile, insbesondere
 1. nichtständige Wechselschicht-/Schichtzulagen gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 TVöD
 2. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte § 8 Abs. 3 TVöD
 3. Zeitzuschläge gem. § 8 Abs. 1 TVöD
 4. Überstundenentgelte gem. § 8 Abs. 1 a TVöD
 5. Entgelte für Mehrarbeit gem. § 8 Abs. 2 TVöD
 6. Erschwerniszuschläge
- Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigung (§ 5 TV ATZ)
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG)
- Entgelte der außertariflich Beschäftigten

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Nachricht von Gl. I.

ZGASSt, im Hause

mit der Anweisung, für die verfasste Kirche entsprechend diesem Rundschreiben zu verfahren.
Falls die Berücksichtigung weiterer Entgeltbestandteile nicht abschließend geklärt ist bzw. diese nicht eindeutig zugeordnet werden können, bitten wir diese zur Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

V. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

VI. Vor Abgang an Ref. 7 mit der Bitte um Zustimmung zum angewiesenen Verfahren. Mehrkosten
entstehen durch das obige Verfahren

VII. Druckauftrag

VIII. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin